

Satzung
Hausärzteverband Berlin und Brandenburg e.V. (BDA)
(in der am 11. Februar 2015 beschlossenen Fassung)

Präambel

1957 wurde der Verband der Praktischen Ärzte Berlins (BPA) gegründet. Später wurde der Vereinsname in „Berufsverband der Allgemeinärzte in Berlin und Brandenburg - Hausärzteverband e.V. (BDA)“ geändert. Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 22.11.2000 wurde am 21.03.2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. VR 2756 NZ eingetragen. Um den unterschiedlichen Anliegen Berliner und Brandenburger Mitglieder besser gerecht werden zu können, wurde eine erneute Änderung der Satzung erforderlich.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Hausärzteverband Berlin und Brandenburg e. V. (BDA)**“ (im Folgenden: Hausärzteverband). Der Hausärzteverband hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
2. Der Hausärzteverband ist Mitglied im Deutschen Hausärzteverband e. V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Hausärzteverbandes

- 1.1 Der Hausärzteverband ist ein Berufsverband. Er hat die Aufgabe, die Interessen der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte in den Bundesländern Berlin und Brandenburg (Verbandsbereich) zu wahren und zu fördern. Der Hausärzteverband berät und vertritt die im Verbandsbereich an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte. Das umfasst insbesondere die Vertretung gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kostenträgern, der Politik und der Öffentlichkeit.
- 1.2 Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Verhandlungen und der Abschluss von Verträgen in Berlin und Brandenburg mit Krankenkassen und ggf. anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen. An diesen Verträgen können insbesondere hausärztlich tätige Vertragsärzte in Berlin und Brandenburg teilnehmen.
2. Der Hausärzteverband tritt ein für:
 - die berufsspezifischen Interessen des einzelnen Mitgliedes
 - die Unabhängigkeit des Arztes in seiner Berufsausübung
 - die Erhaltung der Freiberuflichkeit des Arztes
 - die Freiheit der ärztlichen Niederlassung
 - eine gerechte und angemessene Vergütung der ärztlichen Leistung

- das Einbringen des ärztlichen Sachverstandes in allen der Gesundheitspflege dienenden Einrichtungen
- die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung
- die Wahrung und Förderung des öffentlichen Ansehens sowie der fachlichen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder
- die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Hausärzte mit dem Ziel einer guten hausärztlichen Versorgung der Bevölkerung
- freie Arztwahl des Patienten

Der Zweck des Hausärzterverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Hausärzterverbandes gliedert sich in ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft. Ein außerordentliches Mitglied des Hausärzterverbandes hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.
2. Ordentliches Mitglied des Hausärzterverbandes kann jeder Facharzt für Allgemeinmedizin, Arzt in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, als hausärztlich tätiger Facharzt für Innere Medizin, praktischer Arzt sowie jeder hausärztlich tätige Arzt sein, der im Verbandsbereich seine ärztliche Tätigkeit ausübt oder im Verbandsbereich wohnt.
3. Medizinstudenten können außerordentliche Mitglieder des Hausärzterverbandes werden.
4. Fördernde Mitglieder können alle anderen natürlichen oder juristischen Personen werden, die an einer guten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung durch Hausärzte interessiert sind. Ein förderndes Mitglied ist außerordentliches Mitglied des Hausärzterverbandes.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Hausärzterverbandes zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Fall die nächste Delegiertenversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
6. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung. Es erkennt durch seinen Beitritt die Satzung des Hausärzterverbandes als für sich verbindlich an.
7. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder ernennen. Solche Mitglieder sind in der Delegiertenversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt, ohne ordentliche Mitgliedschaft aber nicht wählbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod,
 - Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3,
 - Austritt oder
 - Ausschluss,
 - bei ordentlichen Mitgliedern auch bei Rücknahme oder Widerruf der Approbation als Arzt.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme beschließen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Kündigung ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens beim Hausärzteverband maßgebend.
3. Im Falle des Endes der ärztlichen Tätigkeit im Verbandsbereich und/oder im Falle des Wegzugs aus dem Verbandsbereich kann die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder aufrecht erhalten werden, solange das Mitglied nicht von einem anderen Landesverband des Deutschen Hausärzteverbandes aufgenommen worden ist.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen die Interessen des Hausärzteverbandes verstößt,
 - b) rechtskräftig durch ein Berufungsgericht verurteilt ist,
 - c) seine satzungsmäßigen Pflichten gegenüber dem Hausärzteverband nicht erfüllt.

Der Ausschluss aus dem Hausärzteverband muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist, höchstens jedoch vier Wochen, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss über einen Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Aufhebung der Vorstandsentscheidung im Rahmen der Berufung entscheidet die nächste Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beiträge

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Art und Höhe der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Beiträge eines Mitglieds nach billigem Ermessen reduzieren, stunden oder erlassen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende(r) sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Hausärzteverbandes

Organe des Hausärzteverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Gliederung

1. Der Hausärzteverband ist in zwei unselbständige Sektionen gegliedert:
 - a. die „Sektion Berlin“ und
 - b. die „Sektion Brandenburg“.

Die Zuordnung der Mitglieder richtet sich nach dem Ort der ärztlichen Tätigkeit, bei fehlender ärztlicher Tätigkeit im Verbandsbereich nach dem Wohnort. Die Gliederung in zwei unselbständige Sektionen spiegelt sich auch in der Tätigkeit der Organe des Hausärzteverbandes wider.

2. Die Delegierten der jeweiligen Sektionen führen Sektionsversammlungen durch. Die Organisation obliegt den der jeweiligen Sektion zugehörigen Vorstandsmitgliedern. Die Sektionsversammlungen sind öffentlich, die Teilnahme von Gästen ist möglich und ausdrücklich erwünscht. Die Ergebnisse der Sektionsversammlung sind dem Vorstand zur Kenntnis bzw. Beschlussfassung vorzulegen. Im Übrigen gelten - soweit anwendbar - die Vorschriften zur Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den durch Briefwahl für vier Jahre gewählten Delegierten zusammen. Näheres regelt die durch die Delegiertenversammlung beschlossene Wahlordnung zur Bildung der Delegiertenversammlung (**Anlage 1**). Briefwahlunterlagen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Hausärzteverband bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet waren.

2. Auf je 40 ordentliche Mitglieder jeder Sektion im Sinne des § 7 wird ein Delegierter zur Delegiertenversammlung gewählt. Scheidet ein Delegierter aus der Delegiertenversammlung aus, regelt die Nachfolge die Wahlordnung.
3. Der Vorstand des Hausärzteverbandes nimmt an den Delegiertenversammlungen teil. Vorstandsmitglieder sind rede- und antrags-, aber nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht Delegierte sind.
4. Ehrenvorsitzende(r) und Ehrenmitglieder sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen.
5. Teilnahmeberechtigt an der Delegiertenversammlung des Hausärzteverbandes sind auch alle Mitglieder des Hausärzteverbandes sowie Gäste. Sie können auf Beschluss der Delegiertenversammlung Rederecht erhalten.
6. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; bei seiner Verhinderung oder während seiner Abwesenheit in folgender Reihenfolge vom stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, stellvertretenden Schatzmeister, Schriftführer, stellvertretenden Schriftführer oder einem der Beisitzer (Versammlungsleiter). Die Versammlungsleitung kann vorübergehend vom Versammlungsleiter an einen Dritten übergeben werden.
7. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder im Vertretungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes (ordentliche Delegiertenversammlung). Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift des Delegierten. Die Einladung kann auch durch E-Mail-Schreiben erfolgen; zur Fristwahrung genügt in diesen Fällen der elektronische Versand der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail – Adresse des Delegierten. In dringenden Fällen kann von der Ladungsfrist abgewichen werden.
 - 7.1. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mit Frist von einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt (außerordentliche Delegiertenversammlung). Abs. 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
8. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt (außerordentliche Delegiertenversammlung). Abs. 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
9. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter vor der Abstimmung festgestellt.

10. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Delegiertenversammlung unter Beachtung der Ladungsfrist einzuberufen; diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Abweichend von § 8 Abs. 7 beträgt die Ladungsfrist für die neue Delegiertenversammlung mindestens zwölf Tage. Die Frist beginnt 2 Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.
11. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu einem Beschluss über § 9 Ziff. 9 (Auflösung des Hausärzteverbandes) ist eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Delegierten erforderlich.
Zu einem Beschluss über § 9 Ziff. 8 (Satzung) oder § 9 Ziff. 14 (Mitgliedschaft im Bundesverband) ist eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Delegierten erforderlich; sind bei der Abstimmung über diesen Beschluss nicht mindestens zwei Drittel der gewählten Delegierten anwesend, wird über den Beschluss in der nächsten beschlussfähigen Delegiertenversammlung erneut abgestimmt. Für diesen Beschluss ist dann nur eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
12. Mindestens einmal im Jahr muss eine Delegiertenversammlung stattfinden.
13. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten muss eine Delegiertenversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
14. Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist an die Delegierten zu versenden.
15. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung geregelt. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 9

Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische Fragen,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung der Haushaltsvoranschläge,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes (z. B. Praxisausfall, Praxisvertreter),

8. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung des Hausärzteverbandes,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Hausärzteverbandes,
10. Wahl von zwei Kassenprüfern (einer pro Sektion),
11. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten,
12. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
13. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch ein Misstrauensvotum. Der Misstrauensantrag muss von einem Drittel der gewählten Delegierten beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Der Vorstand ist dann verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen und diesen Antrag als Punkt 1 auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu setzen. Für abberufene Vorstandsmitglieder sind von der Delegiertenversammlung neue Vorstandsmitglieder zu wählen. Bis zur gültigen Neuwahl bleiben die jeweiligen alten Vorstandsmitglieder im Amt,
14. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Deutschen Hausärzteverband e. V. (Bundesverband),
15. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Deutschen Hausärzteverbandes. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind Delegierte der Delegiertenversammlung. Die weiteren Delegierten werden aus den beiden Sektionen von der DV proportional der Mitgliederstärke gewählt,
16. Die Sektionsversammlungen befinden über die Reihenfolge der Kandidaten auf den Wahllisten für die Vertreterversammlungen der KVen und den Delegiertenversammlungen der Ärztekammern,
17. Honorarverträge des Hausärzteverbandes, die für Berlin oder Brandenburg mit den Krankenkassen abgeschlossen werden, bedürfen der vorherigen Diskussion und Abstimmung in der jeweiligen Sektionsversammlung.
Honorarverträge, die für Berlin und Brandenburg abgeschlossen werden, bedürfen der vorherigen Diskussion und Abstimmung in beiden Sektionsversammlungen.
Die Abstimmung/Votum hat empfehlenden Charakter für die Delegiertenversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,

4. dem stellvertretenden Schriftführer,
 5. dem Schatzmeister,
 6. dem stellvertretenden Schatzmeister,
bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Einzelheiten regelt die Wahlordnung zur Besetzung des Vorstandes (**Anlage 2**). Jedes Vorstandsmitglied hat Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen des Hausärzteverbandes.
 3. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Sitzungen des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens acht Tage vorher schriftlich ein. Der Vorsitzende kann den Vorstand aus wichtigem Grund auch ohne Ladungsfrist und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen über Finanzfragen muss der Schatzmeister oder sein Stellvertreter anwesend sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.
 5. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Vorstandsmitglieder der „Sektion Berlin“ und der „Sektion Brandenburg“ tagen in der Regel zunächst zeitgleich, am gleichen Ort, aber in separaten Räumen. In den Sektionen werden die sektionstypischen Fragen und Probleme erörtert. Im Anschluss an diese Sektionssitzungen tagt der Vorstand gemeinsam weiter; die Sektionen informieren sich gegenseitig und stimmen die Sektionsbeschlüsse gemeinsam als Vorstand ab. Die Sektionssitzungen sind keine zwingende Voraussetzung für das Fassen von Vorstandsbeschlüssen.
 6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse und Diskussionspunkte der Sitzung zu führen, das nach Genehmigung durch die nächste Vorstandssitzung vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Gleiche gilt entsprechend für die separaten Sektionssitzungen der Vorstandsmitglieder.
 7. In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit ist der Vorsitzende oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter berechtigt, nach fernmündlicher oder schriftlicher Absprache (mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder) zu entscheiden. Über die Entscheidung des Vorstandes im Dringlichkeitsverfahren sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Erledigung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
3. Verhandlungsführung mit Organisationen und Behörden
(hierzu kann der Vorstand auch Vertreter bestellen),

4. Entwurf des Haushaltsvoranschlages und Aufstellung der Jahresrechnung,
5. Anstellung von Mitarbeitern,
6. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12

Forum „Ärzte in Weiterbildung“

1. Zur Vertretung der spezifischen Belange der Ärzte in Weiterbildung richtet die Delegiertenversammlung für jede Amtsperiode ein Forum für Ärzte in Weiterbildung ein. Zweck und Aufgabe des Forums ist es insbesondere, die spezifischen Belange von Ärzten in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, vor allem in der Form der für sie einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, zu fördern und zu stärken.
2. Das Forum besteht aus Mitgliedern des Landesverbandes, die sich im Rahmen der Weiterbildung zur hausärztlichen Tätigkeit im Sinne der Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung der Landesärztekammer, deren Mitglied dieser ist, befinden. Die Wahl der Forumsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Ebenso entscheidet die DV über die Anzahl der Mitglieder des Forums. Scheidet ein Mitglied des Forums aus, so wählt die Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Forum wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
3. Das Forum ist berechtigt, dem Vorstand Beschlussvorlagen zu Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, zu unterbreiten.
4. Der Sprecher des Forums ist für die Dauer seiner Amtszeit kooptiertes Mitglied des Vorstandes.
5. Das Forum ist nicht berechtigt, Stellungnahmen gegenüber Dritten abzugeben.
6. Das Forum berichtet über seine Arbeit der Delegiertenversammlung.

§ 13

Gesetzliche Vertretung des Hausärzteverbandes, Geschäftsstelle

1. Gesetzliche Vertreter des Hausärzteverbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Hausärzteverband allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Eine Kassenprüfung findet einmal im Jahr in den Räumen der Geschäftsstelle statt. Kommt ein Kassenprüfer seinen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, kann dieser Kassenprüfer von der nächsten Delegiertenversammlung abgewählt und an seiner Stelle ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

3. Der Hausärzteverband betreibt eine Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin.

§ 14

Vergütungen

1. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung nach Abs. 2 obliegt der Delegiertenversammlung.

§15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16

Auflösung des Hausärzteverbandes

Die Auflösung des Hausärzteverbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, mit 2/3 Mehrheit der gewählten Delegierten.

Im Falle der Auflösung entscheidet eine letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vermögens. Die Vorschriften der §§ 45 ff. BGB finden Anwendung.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Absatz 1 4 BGB, einschließlich der beigefügten Anlage 1 (Wahlordnung zur Bildung der Delegiertenversammlung) und Anlage 2 (Wahlordnung zur Besetzung des Vorstandes) sowie Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

Berlin, den 11.02.2015

Dr. med. Wolfgang Kreischer
Vorsitzender